

Reisebedingungen für Pauschalreisen von Kaden-Reisen / Schülerreisen Kaden

Sehr geehrte Kunden,
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und Kaden-Reisen / Schülerreisen Kaden, Stresemannstraße 34, 08523 Plauen, **nachstehend „Kaden-Reisen“** abgekürzt, im Buchungsfall vor dem 01.07.2018 zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus.

Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

VR05 / AG-2020-1

1. Abschluss des Reisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

- 1.1. Für alle Buchungswege gilt:
 - a) **Grundlage des Angebots von Kaden-Reisen und der Buchung des Kunden** sind die Beschreibung des Pauschalangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
 - b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von Kaden-Reisen vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Reiseleistungen erklärt. Erfolgt keine Rückantwort durch den Kunden, so gilt die geänderte Reisebestätigung nach 7 Tagen durch den Reisegast als verbindlich angenommen.
- 1.2. Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat. **Bei Gruppenreisen ist die vom Reiseanmelder unterzeichnete Teilnehmerliste verbindlicher Bestandteil des Buchungsformulars.**
- 1.3. Für mündliche, telefonische, schriftliche, per E-Mail oder per Telefax übermittelte Buchungen gilt:
 - a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsformular von Kaden-Reisen erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der Kunde Kaden-Reisen den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 10 Tage, **bei Gruppenreisen 30 Tage** gebunden.
 - b) **Buchungen von Schulklassenfahrten können ausschließlich durch einen Lehrer der Schule, stellvertretend für den Schulleiter, bei sonstigen Gruppen durch eine volljährige Person der Gruppe mit Kaden-Reisen geschlossen werden. Diese, als "Leiter der Gruppe" bezeichnete Unterzeichnende ist Vertrags- und Haftungspartner für die gesamte Gruppe. Wird die Buchung durch mehrere Personen unterzeichnet, so haften sie gesamtschuldnerisch nach §421 BGB.**
 - c) **Der Leiter der Gruppe soll sich die anteilige Zahlungsverpflichtung der mitreisenden Gruppenmitglieder durch diese oder deren gesetzlichen Vertreter in geeigneter Form schriftlich vor Buchung rechtskräftig bestätigen lassen.**
 - b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungs- bzw. Reisebestätigung von Kaden-Reisen beim Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens jedoch nach Erreichen der für die Reise erforderlichen Mindestteilnehmerzahl, wird Kaden-Reisen dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist Kaden-Reisen nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 10 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.
 - c) Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sollen schriftlich erfasst werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zustiege und Transfers grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch den Reiseveranstalter bedürfen.
 - d) Mündliche und telefonische Buchungen bis 10 Tage vor Reisebeginn werden ausschließlich als Reservierungen vorgenommen. Der Kunde erhält daraufhin das vorausgefüllte Buchungsformular, welches er innerhalb von 4 Tagen unterzeichnet per Brief, Fax oder E-Mail an Kaden-Reisen sendet und Kaden-Reisen den Abschluss des Reisevertrages damit verbindlich anbietet.
 - e) Mündliche und telefonische Buchungen unter 10 Tagen vor Reisebeginn führen zur sofortigen Zulassung zur Reise. Mit Zahlung des Reisepreises erklärt der Kunde gegenüber Kaden-Reisen die verbindliche Annahme des Vertragsabschlusses und Kenntnisnahme der Reisebedingungen.
- 1.4. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr gilt für den Vertragsabschluss:
 - a) Dem Kunden wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt von Kaden-Reisen erläutert.
 - b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird. Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind anzugeben. Generell wird durch Kaden-Reisen ausschließlich die Vertragssprache Deutsch in Formularen akzeptiert.
 - c) Mit Betätigen des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde Kaden-Reisen den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunde 4 Tage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.
 - d) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
 - e) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Kaden-Reisen ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.
 - f) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung von Kaden-Reisen beim Kunden zu Stande.
 - g) Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Buchungs- bzw. Reisebestätigung am Bildschirm, so kommt der Reisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Buchungs- bzw. Reisebestätigung beim Kunden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf. In diesem Fall wird dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungs- bzw. Reisebestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Reisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. Kaden-Reisen wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Buchungs- bzw. Reisebestätigung per E-Mail, E-Mail-Anhang, Post oder Fax übermitteln.
- 1.5. Kaden-Reisen weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. (2) Ziff. 4, 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB (Pauschalreiseverträge), die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651i BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht. Der vorstehende Hinweis gilt auch, soweit mit Kaden-Reisen Unterkunftsleistungen (z.B. Hotelzimmer) oder Flugleistungen abgeschlossen werden, bei denen Kaden-Reisen nicht Vermittler, sondern unmittelbarer Vertragspartner des Kunden/Reisenden ist.

2. Bezahlung

- 2.1. Nach Vertragsabschluss und Erhalt der Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn, **bei Gruppenauslandsreisen 50 Tage vor Reisebeginn** zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann.
- 2.2. **Bei Gruppenreisen ist der Reisepreis (Anzahlung/Restzahlung) durch den Reiseanmelder/Leiter der Gruppe, ersatzweise durch die Mitreisenden laut Teilnehmerliste bzw. deren Erziehungsberechtigten an Kaden-Reisen zu zahlen. Leisten die ersatzweise zahlungspflichtigen Reisetilnehmer oder deren Erziehungsberechtigten die geschuldeten Zahlungen nicht entsprechend der Zahlungsfähigkeiten, tritt der die Buchung unterzeichnete Reiseanmelder/Leiter der Gruppe in die Zahlungsschuld.**
- 2.3. Buchungen innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden nach Aushändigung des Reisesicherungsscheines im Sinne § 651k BGB und der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen, zur sofortigen Zahlung des Reisepreises.
- 2.4. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Kunden € 75,- nicht, so werden Anzahlung und Restzahlung mit Vertragsschluss ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines zahlungsfällig.
- 2.5. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfähigkeiten, obwohl Kaden-Reisen zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist Kaden-Reisen berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

- 2.6. Bei Gruppenreisen ist Teilzahlung (monatliche Ratenzahlung) des Reisepreises einzelner Reisetilnehmer bei Direktinkasso bis zum Restzahlungstermin ohne Aufpreis nach vorheriger Genehmigung durch Kaden-Reisen möglich.
- 2.7. Sämtliche geschuldeten Reisegeldzahlungen (inkl. Stornierungskosten) müssen vor Reiseantritt an Kaden-Reisen gezahlt sein.

3. Preiserhöhung

- 3.1. Kaden-Reisen behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen-, Flughafen-, Maut- oder Einreisegebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern:
- 3.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für Kaden-Reisen nicht vorhersehbar waren.
- 3.3. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann Kaden-Reisen den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
 a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann Kaden-Reisen vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
 b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Kaden-Reisen vom Kunden verlangen.
- 3.4. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen-, Flughafen-, Maut- oder Einreisegebühren gegenüber Kaden-Reisen erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- 3.5. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für Kaden-Reisen verteuert hat.
- 3.6. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat Kaden-Reisen den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Kaden-Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung von Kaden-Reisen über die Preiserhöhung gegenüber Kaden-Reisen geltend zu machen.

4. Leistungen, Leistungsänderungen

- 4.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweils gültigen Prospekts, Katalogs und aus den Angaben in der Reisebestätigung von Kaden-Reisen. Die in der Reisebestätigung enthaltenen Angaben sind vertragsbindend. Kaden-Reisen behält sich aber ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospekt- oder Katalogangaben zu erklären, über die der Kunde vor Buchung selbstverständlich informiert wird.
- 4.2. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

- 5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber Kaden-Reisen unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.
- 5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert Kaden-Reisen den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Kaden-Reisen, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- 5.3. Kaden-Reisen hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Unter Beachtung des Zeitpunktes des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden bei Kaden-Reisen wird folgender Prozentsatz vom Reisepreis als pauschale Entschädigung festgelegt:

Zugang vor Reisebeginn	Anwendbare Stornostaffel gemäß Reiseausschreibung in % des Reisepreises				
	Mehrtagesreisen (Kaden-Reisen)	Tagesfahrten (Kaden-Reisen)	Gruppenreisen (gesamte Gruppe)	Gruppenreisen (einzelne Teilnehmer)	Reisebusanmietung
bis 45. Tag	10 %	0 %	0 %	bei den Leistungsträgern nicht stornierbarer Betragsanteil sowie unserer Aufwendungen, mindestens jedoch 50 €.	0 %
44.- 31. Tag	30 %	0 %	20 %		10 %
30.- 15. Tag	40 %	10 %	40 %		50 %
14.- 7. Tag	50 %	30 %	60 %	70 %	60 %
6.- 2. Tag	75 %	60 %	80 %	80 %	70 %
1. Tag und Nichtanreise	90 %	90 %	90 %	90 %	80 %

- 5.4. Erläuterung: bei den Leistungsträgern nicht stornierbarer Betragsanteil sowie unserer Aufwendungen bei Gruppenreisen beinhaltet die anteiligen Kosten wie Buseinsatz, Fahrer, Reiseleitungen, Führungen, Gruppenpauschalen von Leistungsträgern, Vermittlungskosten, Marge etc. sowie tatsächliche Stornokosten der Übernachtung, nicht stornierbarer Programmeleistungen (wie Musical-Eintrittskarten), Reiseversicherungsprämie und Kosten der Insolvenzabsicherung des Reisegeldes.
- 5.5. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, Kaden-Reisen nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.
- 5.6. Kaden-Reisen behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit Kaden-Reisen nachweist, dass Kaden-Reisen wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist Kaden-Reisen verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 5.7. Bei Reisen, welche in der Reiseausschreibung eine Reiserücktrittskostenversicherung inkludieren (Schulklassenfahrten), ist im Stornierungsfall der geschuldete Stornokostenbetrag an Kaden-Reisen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Stornokostenrechnung zu leisten. Bereits geleistete Zahlungen werden vollständig in der Stornokostenrechnung angerechnet. Die die Stornokostenrechnung bereits überzahlten Beträge des Reisetilnehmers werden nach Übermittlung der IBAN an Kaden-Reisen direkt zurückerstattet.
- 5.8. Bei Reisen, welche in der Reiseausschreibung eine Reiserücktrittskostenversicherung inkludieren (Schulklassenfahrten) ist im Stornierungsfall neben dem vollständig ausgefüllten Schadensformular der Europäischen Reiseversicherung bei:
 a) Erkrankung eines Reisetilnehmers eine Arztbescheinigung mit Angabe der Reiseunfähigkeit erforderlich
 b) bei Schulwechsel oder Nichtversetzung eine offizielle Bescheinigung der Schule erforderlich und uns im Original zuzuleiten.
 Die Stornierungsunterlagen werden von Kaden-Reisen unverzüglich, jedoch erst nach vollständigen Zahlungseingang der geschuldeten Stornokosten, an die Europäische Reiseversicherung weitergeleitet. Der Stornokostenrückzahlungsanspruch wird ausschließlich durch die Europäische Reiseversicherung geprüft und von dieser mit dem Kunden direkt reguliert.
- 5.9. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.
- 5.10. Dem Kunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung (entfällt bei Reisen, welche diese Versicherungen bereits enthalten) sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend.

6. Umbuchungen

- 6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseternins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder des Zustieg- oder Ausstiegsorts bei Busreisen (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen, kann Kaden-Reisen bis zu dem bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der zweiten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € 30,- pro vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben.

- 6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 4.2 bis 4.5 zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
- 6.3. Der einzelne Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseanforderungen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. **Bei Gruppenreisen ist die Genehmigung des Leiters der Gruppe durch den Reisenden einzuholen.** Der Reisende und der Dritte haften gegenüber dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die für die durch die Teilnahme entstandenen Mehrkosten, regelmäßig pauschalisiert auf 30 €.
- 6.4. **Verlangt der Leiter einer Gruppe bei Gruppenreisen nach Vertragsschluss geringfügige Änderungen der Reise, kann Kaden-Reisen ein Bearbeitungsentgelt von 50,- €, verlangen, soweit Kaden-Reisen nicht eine höhere Entscheidung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von dem Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.**
- 6.5. **Verlangt der Leiter einer Gruppe bei Gruppenreisen nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen des Reisevertrages, die sich auf den Gruppenreisepreis auswirken, erfolgt eine Neuberechnung des Gruppen-, bzw. Teilnehmerreisepreises. Diese Reisevertragsänderung muss nach Zugang von Kaden-Reisen durch den Leiter der Gruppe innerhalb von 10 Tagen stellvertretend für alle Reiseteilnehmer unterzeichnet per Brief, Fax oder E-Mail an Kaden-Reisen gesendet und Kaden-Reisen damit die Änderung des Reisevertrages verbindlich erklärt werden.**

7. Rücktritt von Kaden-Reisen wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

- 7.1. Kaden-Reisen kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
 - a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch Kaden-Reisen müssen in der konkreten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein.
 - b) **Für alle Reisen wird nachfolgende Mindestteilnehmerzahl vereinbart: Mehrtagesreisen 20 Personen / Tagesfahrten 10 Personen / Gruppenreisen / Schulklassenfahrten (siehe Punkt 7.1.c/d)**
 - c) **Sind in der Reiseausschreibung unterschiedliche Preise für verschiedene Mindestteilnehmerzahlen angegeben, so gelten diese ab Überschreiten der entsprechenden Mindestteilnehmerzahl.**
 - d) **Ist in der Reiseausschreibung einer Gruppenreise der Personenreisepreis für eine bestimmte Teilnehmerzahl angegeben (z.B. bei 25 Personen), so errechnet sich bei anderer Teilnehmerzahl ein entsprechend anderer Personenreisepreis.**
 - e) Kaden-Reisen hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.
 - f) Kaden-Reisen ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
 - g) Ein Rücktritt von Kaden-Reisen später als 30 Tage vor Reisebeginn bei Mehrtagesfahrten, später als 7 Tage vor Reisebeginn bei Tagesfahrten ist unzulässig.
- 7.2. Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn Kaden-Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch Kaden-Reisen dieser gegenüber geltend zu machen.
- 7.3. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

- 8.1. Kaden-Reisen kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von Kaden-Reisen nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält, eine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder andere Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist.
- 8.2. **Bei einer Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen sind bei Minderjährigen die Eltern/ Erziehungsberechtigten (lt. Belehrung) verpflichtet, nach telefonischer Information, den minderjährige Reiseteilnehmer unverzüglich abzuholen. Bei Nichterreichbarkeit unter der dem Leiter der Gruppe angegebenen Telefonnummer kann der minderjährige Reiseteilnehmer den Eltern auf deren Kosten per Taxi oder anderen Berechtigten zugeführt werden.**
- 8.3. Kündigt Kaden-Reisen, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

- 9.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit Kaden-Reisen wie folgt konkretisiert:
 - a) Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von Kaden-Reisen (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
 - b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von Kaden-Reisen wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.
 - c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber Kaden-Reisen unter der nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen.
 - d) Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.
- 9.2. Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von Kaden-Reisen nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen Kaden-Reisen anzuerkennen.
- 9.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde/Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, Kaden-Reisen erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn Kaden-Reisen oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom Kunden/Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von Kaden-Reisen oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.
- 9.4. Der Kunde hat Kaden-Reisen zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Voucher, Hotelgutscheine) innerhalb der ihm von Kaden-Reisen mitgeteilten Frist nicht oder nicht vollständig erhält.

10. Beschränkung der Haftung

- 10.1. Die vertragliche Haftung von Kaden-Reisen für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
 - a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 - b) soweit Kaden-Reisen für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 10.2. Kaden-Reisen haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden/Reisen-den erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von Kaden-Reisen sind. Kaden-Reisen haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden/Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, und/oder wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden/Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von Kaden-Reisen ursächlich geworden ist. Eine etwaige Haftung von Kaden-Reisen aus der Verletzung von Vermittlerpflichten bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- 10.3. Kaden-Reisen haftet nicht für Beschädigungen an Gepäck, Verwechslungen und bei Diebstahl, sowie für zurück gelassenen Gegenstände.
- 10.4. Die Berichtigung von offensichtlichen Druck- und Rechenfehlern in Reiseausschreibungen (Druck und Internet) bleibt Kaden-Reisen jederzeit vorbehalten.

11. Kündigung wegen höherer Gewalt

- 11.1. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

11.2 Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651 e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

12. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat, Ausschlussfristen, Information über Verbraucherstreitbeilegung

- 12.1. Ansprüche nach den §§651c bis f BGB hat der Kunde/Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 12.2. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber Kaden-Reisen unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- 12.3. Kaden-Reisen weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass Kaden-Reisen nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für Kaden-Reisen verpflichtend würde, informiert Kaden-Reisen die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Kaden-Reisen weist für alle Reiseverträge, die nach Ziffer 1.4 im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, ab dem 15.02.2016 auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

13. Verjährung

- 13.1. Ansprüche des Kunden/Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Kaden-Reisen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Kaden-Reisen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Kaden-Reisen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Kaden-Reisen beruhen.
- 13.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.
- 13.3. Die Verjährung nach Ziffer 11.1 und 11.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 13.4. Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und Kaden-Reisen Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder Kaden-Reisen die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Reiseversicherungen, Insolvenzversicherung

- 14.1. Gegen das Beförderungsrisko sind Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen versichert. Kaden-Reisen empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-, einer Reisegepäck-, einer Kranken- und Unfallversicherung. Für den Abschluss erforderlicher Versicherungen sorgt der Reiseteilnehmer selbst, es sei denn, die entsprechende Versicherung ist laut Reisevertrag eingeschlossen.
- 14.2. Mit Abschluss des Reisevertrages, spätestens mit Erhalt der Reisebestätigung ist die gesetzliche Insolvenzabsicherung bei der R+V Versicherung getroffen. Der Reisesicherungsschein wird Ihnen je Reiseteilnehmer mit der Reisebestätigung, spätestens jedoch Zug um Zug mit der Anzahlung ausgehändigt.
- 14.3. **Alle Schülerreisen Kaden Schulklassen-Mehrtagesfahrten beinhalten eine Gruppenversicherung mit Reise-Rücktrittskostenversicherung, Reise-Krankenversicherung mit medizinischer Notfallhilfe, Schülerreise-Unfallversicherung und Schülerreise-Haftpflichtversicherung. Für Lehrer und Begleiter ist eine Reiserücktrittskostenversicherung (gilt nicht bei gewährten Freiplätzen), bei Auslandsreisen zusätzlich eine Reisekrankenversicherung mit medizinischer Notfallhilfe im Reisepreis enthalten.**

15. Gepäckbeförderung

- 15.1. Kaden-Reisen befördert gesamt pro Person 1 Koffer oder Reisetasche (60x50x35cm) und 1 kleines Handgepäck (Maximalgewicht insgesamt 20 kg). Übergepäck kann auch gegen Berechnung nicht befördert werden, es sei denn, dies ist in der Reiseausschreibung ausdrücklich ausgewiesen und in der Reisebestätigung bestätigt.

16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 16.1. Kaden-Reisen wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
- 16.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn Kaden-Reisen nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
- 16.3. Kaden-Reisen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Kaden-Reisen eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.
- 16.4. Der Reisende soll sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; gegebenenfalls sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

17. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

- 17.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Mietomnibusleistungen durch das BU stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum je-weiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.
- 17.2. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass im Rahmen dieser Vereinbarung ein Kündigungsrecht aufgrund höherer Gewalt oder unzumutbarer Leistungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen zur Durchführung von Reisen ausgeschlossen ist.
- 17.3. Der Kunde erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen vom BU bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten und alle Fahrgäste anzuweisen, im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Geschäftsstelle vom BU und den Fahrer unverzüglich zu verständigen.
- 17.4. Der Vertrag wird ausdrücklich unter dem Rücktrittsvorbehalt des BU vereinbart, dass die Beförderung der vertraglich vereinbarten maximalen Personenanzahl (ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die zugelassenen Maximalkapazität an Reisegästen des vereinbarten Busses) zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nach denen für die Mietomnibusfahrt geltenden behördlichen Auflagen jederzeit zulässig ist.

18. Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

- 18.1. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und Kaden-Reisen die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können Kaden-Reisen ausschließlich an deren Sitz verklagen.
- 18.2. Für Klagen von Kaden-Reisen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Kaden-Reisen vereinbart.
- 18.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

19. Reisevermittlung

- 19.1. Tritt Kaden Reisen / Schülerreisen Kaden / Schmetterling Reisebüro Vogtland nicht als Reiseveranstalter, sondern ausschließlich als Reisevermittler anderer Reiseveranstalter auf, so gelten deren Reise- und Geschäftsbedingungen. Unbeirrt bleiben unsere Vermittlungspflichten.
- 19.2. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen ist Kaden-Reisen lediglich Reisevermittler. Bei diesen Reiseleistungen ist eine vertragliche Haftung als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder zugesicherte Eigenschaften fehlen. Kaden-Reisen haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst. Für den Vertragsabschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 sinngemäß.
- © Diese Mietomnibusbedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V. und Noll, Hütten und Dukic Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2020

Busunternehmer ist:

Kaden-Reisen / Schülerreisen Kaden
Inhaber Thomas Kaden
Stresemannstraße 34
08523 Plauen

Telefon: +49 (0)3741 224083

Telefax: +49 (0)3741 281971

E-Mail: info@kaden-reisen.de

Ust-IdNr.: DE202037291

Stand dieser Fassung: Juni 2020